



Foto: © Paul - Fotolia.com

Sie fragen - Wir beraten

Häufig gestellte Fragen zum Studiovertragsrecht

Im Herbst 2018 veranstaltete der DSSV in zahlreichen Städten wieder äußerst erfolgreich seine Seminarreihe; neben dem Thema Werbung Digital-Social Media im Studio war ein weiterer Schwerpunkt der Bereich Recht. Die DSSV-Juristin Andrea Eibl beantwortet hier vier der meistgestellten Fragen zum Thema Studiovertragsrecht.

Müssen bei unwirksam vereinbarter Laufzeit sämtliche gezahlten Beiträge erstattet werden?

Nein! Zu einer unwirksam vereinbarten Laufzeit kann es beispielsweise kommen, wenn eine zu lange Erstlaufzeit vereinbart wurde. § 309 Nr. 9 BGB regelt, dass die maximale Grundlaufzeit bei den typischen Studio-Mitgliedsverträgen 24 Monate ab Vertragsbindung betragen darf. Dabei ist aber zu beachten, dass die Rechtsbindung bereits am Tag der Unterschrift beginnt. Wird also beispielsweise am 15. September ein Fitnessstudiovertrag abgeschlossen und unterschrieben und in dem Dokument vereinbart, dass die Mitgliedschaft erst am 01. Oktober beginnt und 24 Monate läuft, so liegt keine wirksame Laufzeitvereinbarung vor, da die Tage ab Unterschriftsleistung bis zum Beginn am 01.10. mitzählen und somit die rechtlich maximal zulässige Erstlaufzeit überschritten wurde. Allerdings besteht natürlich sehr wohl ein Vertragsverhältnis, sodass bereits bezahlte Beiträge per se nicht zu erstatten sind. Die Konsequenz ist lediglich, dass es sich um einen Vertrag mit unbestimmter Dauer handelt, der mit kurzer Frist gekündigt werden kann und für den auch keine stillschweigende Verlängerung gilt.

Kann die Mitgliedschaft auch durch eine andere Person als das Mitglied gekündigt werden?

Es kommt darauf an! Bei dem typischerweise als Mitgliedschaft bezeichneten Vertrag zur Nutzung des Studios kann natürlich primär das Mitglied selbst die Kündigungserklärung in der wie im Vertrag vereinbarten Weise (beispielsweise Textform) erklären. Daneben besteht auch immer die Möglichkeit, dass beispielsweise ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten die Kündigung erklärt oder auch ein anderer Dritter (z. B. Ehepartner, Lebensgefährte etc.) von dem Mitglied bevollmächtigt wird. Dazu muss der Rechtsanwalt bzw. Bevollmächtigte aber eine Original-Vollmacht mit Unterschrift des eigentlichen Mitglieds mitschicken. Fehlt die Vollmacht oder wird lediglich eine Kopie mitgesandt, kann und sollte das Studio die Kündigungserklärung unter Hinweis auf die fehlende Original-Vollmacht unverzüglich zurückweisen (§ 174 BGB). Das führt dann dazu, dass die Kündigung unwirksam wird. Bei Minderjährigen, bei denen ja auch der Vertragsabschluss der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedarf, müssen auch bei der Ausübung der Kündigung die Erziehungsberechtigten zustimmen. Dies sind in der Regel

beide Elternteile, es sei denn, ein Elternteil ist verstorben oder einem Elternteil wurde die alleinige elterliche Sorge übertragen.

Wenn im Vertrag die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bei Umzug vereinbart wurde, gilt diese auch trotz aktueller Rechtsprechung?

Ja! Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zwar mit Urteil vom 04.05.2016, Az. XII ZR 62/15 höchstrichterlich entschieden, dass ein Umzug des Mitglieds in der Regel keine außerordentliche Kündigung rechtfertigt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Umzug beruflich oder privat veranlasst ist. Wenn dem Mitglied allerdings in dem Mitgliedsvertrag individuell das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines Umzugs eingeräumt wurde (z. B. mit der Klausel „Zieht das Mitglied mehr als 25 Kilometer um, kann es unter Vorlage einer Meldebescheinigung außerordentlich kündigen“), geht diese individuelle Regelung vor und das Mitglied muss im Falle des Umzugs nach erfolgter außerordentlicher Kündigung aus dem Vertrag entlassen werden.

Welche Möglichkeiten des Haftungsausschlusses gibt es?

Wenige! Oftmals versuchen Studioinhaber, die Haftung für Verletzungen der Mitglieder oder auch Diebstahl durch vertragliche Klauseln auszuschließen oder zumindest erheblich einzuschränken. Dies ist aber gegenüber den Mitgliedern nur sehr begrenzt möglich. Einschlägig ist § 309 Nr. 7 BGB. Danach sind ein Ausschluss oder eine Begrenzung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, unwirksam. Unter Verwender wird das Studio bezeichnet, welches die Klausel benutzt. Bei Sachschä-

den besteht dahingehend die Möglichkeit, zumindest die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auszuschließen. Und selbstverständlich kann die Haftung für selbstverschuldete Unfälle des Mitglieds ausgeschlossen werden. Tatsächlich ist es bei Schadeneintritt so, dass das Studio unabhängig von möglichen Haftungsklauseln unverzüglich seine Betriebshaftpflichtversicherung informieren muss, die für die Abwehr der (möglicherweise ja auch unberechtigten) Schadensersatzansprüche die Regulierungshoheit besitzt. Das bedeutet, dass die Versicherung prüft, ob ein gestellter Schadensersatzanspruch besteht und dieser dann auch von ihr beglichen wird. ■



Andrea Elbl, DSSV-Juristin

Fragen?

Zu allen rechtlichen Fragen rund um den Studioalltag bietet die Rechtsabteilung des DSSV im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung mit Einschätzung der Rechtslage zu erhalten, beispielsweise nach Erhalt einer Attestkündigung, zur Überprüfung von Vertragsklauseln oder zu arbeitsrechtlichen Themen.

Tel.: 040-766 24 00, E-Mail: jurist@dssv.de